

Mandant hat Abschrift

Hotstegs Rechtsanwaltsges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

FAX: 0209 / 1701-124

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner/in:

Datum:

25/20/rh/D2/91-20

Rechtsanwalt Robert Hotstegs
Tel. 0211 / 497657-16

12.02.2020

K l a g e

des Herrn Lukas Pohland, Hörder Str. 48, 58239 Schwerte,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Mozartstraße 21, 40479 Düsseldorf

g e g e n

die Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, vertreten durch den Bürgermeister,

- Beklagte -

wegen: Informationsfreiheit (IFG NRW)

/ Unter Hinweis auf die in der Anlage 1 beigefügte Vollmacht erheben wir Klage und beantragen namens des Klägers:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2020 verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Angehörige des Rates der Beklagten sowie Mitarbeiter der Beklagten im Jahr 2019 mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, zu gewähren.

Zugleich wird beantragt

den Verwaltungsvorgang der Beklagten beizuziehen und in diesen Akteneinsicht durch Übersendung zu gewähren.

1. Sachverhalt

Der minderjährige Kläger hat unter dem 07.01.2020 einen "Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG" an die Beklagte gerichtet. Für den Antrag und die weitere Kommunikation hat er sich des Internetportals www.fragdenstaat.de bedient.

/ vgl. Antrag und weiterer Kommunikationsverlauf über das Portal fragdenstaat.de in Anlage 2.

Er beantragte in elektronischer Form

"Informationen sowie eine Auflistung zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Angehörige des Rates der Stadt Schwerte sowie Mitarbeiter der Kommunalverwaltung Schwerte in 2019 mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung"

übersandt zu bekommen.

Die Beklagte hat den Antrag mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.01.2020 als unzulässig abgelehnt, weil der Kläger als Minderjähriger nicht handlungsfähig im Sinne des § 12 VwVfG NRW sei.

/ vgl. Bescheid v. 15.01.2020 in Anlage 3.

Nachdem der Kläger sodann unter dem 15.01.2020 die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen um Vermittlung bat und diese unter dem 24.01.2020 an die Beklagte herantrat, reagierte die Beklagte bislang nicht.

vgl. Kommunikationsverlauf in Anlage 2.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger seinen Antrag nunmehr im Hinblick auf den - womöglich - drohenden Fristablauf gerichtlich weiter.

2. rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

2.1. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger auch prozessfähig i.S.d. § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Als Minderjähriger ist der Kläger zwar grundsätzlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nur beschränkt geschäftsfähig. Er ist aber durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als geschäftsfähig im Hinblick auf seinen Informationsanspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (IFG NRW) anzusehen.

Es ist bereits für eine Vielzahl von Rechtsgebieten, etwa im Schulrecht (Befreiung vom Religionsunterricht, Tragen religiöser Symbole) oder aber auch für das Petitionsrecht anerkannt, dass Minderjährige ihre Rechte sowohl im Verwaltungsverfahren wie auch im nachfolgenden Verwaltungsprozess eigenständig und handlungs- bzw. prozessfähig geltend machen können.

Nichts anderes gilt im vorliegenden Fall. § 4 IFG NRW begünstigt ausdrücklich alle natürlichen Personen. Der Gesetzgeber hat damit eine gegenüber § 12 VwVfG NRW und § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO speziellere Regelung des öffentlichen Rechts geschaffen, die auch Minderjährige begünstigt und sie für den Bereich der Informationsfreiheit als geschäftsfähig ansieht. Diese Regelung strahlt damit mit in das Verwaltungsprozessrecht aus.

Hilfsweise ist der Kläger aber auch für den Streit um seine Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit als prozessfähig anzusehen. Zwar spricht ihm die Beklagte die materiell-rechtliche Handlungsfähigkeit in Angelegenheiten des IFG NRW ab. Gleichzeitig hat sie ihm gegenüber aber den angefochtenen, ablehnenden Bescheid erlassen. Damit unterstellt sie eine (Teil-)Handlungsfähigkeit für den Empfang negativer Verwaltungsakte. Hiergegen muss sich der Kläger selbst mit dem vorliegenden Verfahren zur Wehr setzen können.

Nur äußerst hilfsweise wird darauf verwiesen, dass sich aus dem Kommunikationsverlauf in Anlage 2 auch ergibt, dass die ursprüngliche IFG-Anfrage des Klägers von den Erziehungsberechtigten genehmigt war. Insofern war der Kläger jedenfalls vertreten durch seine Erziehungsberechtigten handlungsfähig.

Ob die Klagefrist durch Übersendung des angefochtenen Bescheids an den minderjährigen Kläger wirksam in Gang gesetzt wurde, kann dahinstehen, da diese einerseits gewahrt wurde, andererseits aber der Schein eines Verwaltungsaktes entstanden ist, der der gerichtlichen Korrektur bedarf.

2.2. Begründetheit

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist auch rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

2.2.1. Anspruch auf Informationszugang

Der Kläger hat einen Anspruch auf Informationszugang, den die Beklagte bis heute nicht positiv beschieden hat.

Der Anspruch ergibt sich aus § 4 Abs. 1 IFG NRW. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Volljährigkeit ist nicht erforderlich.

Das Informationsfreiheitsgesetz ist auf die Beklagte anwendbar. Sie ist als Gemeinde informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 IFG NRW.

Informationen sind nach § 3 IFG NRW *"alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können."*

Der Kläger ist daher grundsätzlich anspruchsberechtigt, die Beklagte informationspflichtige Behörde. Der Antrag zielt auf den Zugang zu Informationen im Sinne des Gesetzes ab.

Ablehnungsgründe liegen nicht vor.

Insbesondere hat der Kläger seinen Antrag ausdrücklich auf "meldepflichtige Geschenke" beschränkt, also solche, über die bereits im Kalenderjahr 2019 eine Meldung erfolgte und mithin eine Information im Sinne des Gesetzes vorliegt. Es ist nicht erforderlich derartige Informationen erst auf den Antrag des Klägers hin zu erheben.

Auch stehen keine Rechte im Sinne der §§ 6 bis 9 IFG NRW dem Antrag entgegen. Das Einverständnis der betroffenen Mitglieder des Rates und Mitarbeitenden ist grundsätzlich entbehrlich, weil sich der Kläger ausdrücklich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt hat.

Soweit die ursprüngliche Antragsstellung des minderjährigen Klägers vielleicht aus Sicht der Beklagten der Klarstellung bedurfte, dass sein Antrag *auch* durch die Erziehungsberechtigten genehmigt war, war sie sowohl nach der Gesetzeslage wie auch nach der Rechtsprechung dazu verpflichtet selbst (!) auf diese Konkretisierung hinzuwirken.

Denn bei dem Verfahren nach dem IFG NRW handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, auf das - wie die Beklagte im Grundsatz zutreffend annimmt - die Vorschriften des VwVfG NRW ergänzende Anwendung finden. Nach § 25 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW gilt:

"Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind."

Da der Kläger überdies auch Einwohner der Beklagten ist, war sie hierzu ergänzend auch nach § 22 Abs. 1 S. 1 GO NRW verpflichtet. Danach gilt:

"Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist."

War der Antrag daher zulässig und hinreichend bestimmt, durfte ihn die Beklagte nicht ablehnen. Sie ist verpflichtet den beantragten Informationszugang zu gewähren.

2.2.2. hilfsweise: fehlerhafte Bekanntgabe

Nur äußerst hilfsweise ist der Verwaltungsakt auch aus sich heraus rechtswidrig, weil er selbst von der fehlenden Handlungsfähigkeit des Klägers ausgeht, den negativen Verwaltungsakt aber gleichwohl nur unmittelbar an diesen adressiert. War die Beklagte von der fehlenden Handlungsfähigkeit des Klägers überzeugt, war der Bescheid nicht ihm gegenüber bekanntzugeben, sondern ihm gegenüber - vertreten durch die Erziehungsberechtigten.

3. ergänzende Angaben

Der Klageerhebung ist kein Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Einem solchen Verfahren, insbesondere aber einem Verfahren vor einem Güterichter i.S.d. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO stehen aus hiesiger Sicht keine Gründe entgegen.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

4. Ergebnis

Der Klage ist stattzugeben.

Robert Hotstegs
Rechtsanwalt